

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 31	S0042/11	10.02.2011
zum/zur		
A0144/10 der Fraktion DIE LINKE		
Bezeichnung		
LH Magdeburg - Zweitgrünste Stadt Deutschlands		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		08.03.2011
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr		24.03.2011
Betriebsausschuss SFM		29.03.2011
Ausschuss für Umwelt und Energie		12.04.2011
Stadtrat		28.04.2011

Die Verwaltung wurde beauftragt, zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen:

- die LH Magdeburg als mind. zweitgrünste Stadt Deutschlands zu erhalten;
- den Grünbestand, dabei insbesondere den Baumbestand (einschließlich den Straßen begleitenden bis hin zu Alleen) sowie den Bestand an Grünanlagen zu sichern und zu erhalten und dessen weitere Entwicklung auch unter makro- und mikroklimatischen wie auch sozialen Aspekten zu fördern;
- ausgewiesene Landschaftsschutz- bzw. Naturschutzgebiete zu pflegen und zu erhalten;
- konkrete Kriterien für die Berücksichtigung der Belange von Stadtgrün bei Baumaßnahmen aufzustellen, zu aktualisieren sowie durchzusetzen und zu kontrollieren (beginnend von Ausgleichsmaßnahmen bis hin zu adäquaten Baumscheiben);
- handlungsleitende Ziele aus der jüngst veranstalteten IBA-Fachkonferenz zum Thema „Grünes Leben an und mit der Elbe. Grüner Freiraum und sein Wert“ passgenau für die LH Magdeburg abzuleiten und umzusetzen.

1. LH Magdeburg – zweitgrünste Stadt Deutschlands

Die Erhaltung und Entwicklung des Stadtgrüns ist in Zeiten des Klimawandels und des anhaltenden Rückgangs der Artenvielfalt eine wichtige lokale Maßnahme zur globalen Aufgabe der Sicherung der Biodiversität. Städtische Grünflächen wirken regulierend auf das Stadtklima, bieten den Menschen Areale zum Entspannen oder zu sportlichen Aktivitäten, erfreuen mit ihren jahreszeitlichen Aspekten wie Blütenflor oder Herbstfärbung. Kurz gesagt, es ist ein wichtiger „weicher“ Standortfaktor. Nicht zuletzt hat sich das städtische Grün in der die Siedlungen umschließenden, ausgeräumten Agrarlandschaft zu einem wichtigen Lebens- und Rückzugsraum für zahlreiche Arten entwickelt. Unabhängig von allen „Rankings“ ist der verantwortungsvolle Umgang mit dieser kostbaren Ressource Aufgabe und Herausforderung für die Entscheidungsträger in Politik und Verwaltung.

2. Sicherung des Grünbestandes

2.1 Naturschutzfachliche Aspekte

Bezüglich der rechtlichen Sicherung des Grünbestandes der Landeshauptstadt Magdeburg ist festzustellen, dass ca. 25 % der gesamten Stadtfläche einer naturschutzrechtlichen Schutzkategorie, angefangen vom Naturdenkmal bis zum Fauna–Flora–Habitat - Gebiet als europäischer und dem Biosphärenreservat als globaler Schutzgebietskategorie, unterliegen. Bedeutende

Parkanlagen wie z.B. der Klosterberggarten, der Rotehornpark oder der Herrenkrugpark stehen als Schöpfungen der Gartenkunst unter Denkmalschutz.

Mit der Novellierung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt vom 16.12.2010 sind gem. § 21 der o.g. Rechtsnorm Alleen (d.h. auch einseitigen Baumreihen und Feldgehölze) unter einen besonderen Schutz gestellt worden. Alleen sind demzufolge zu erhalten. Für ihre Beseitigung ist ein zwingendes öffentliches Interesse erforderlich. Maßnahmen zur Unterhaltung sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Die zuständige Behörde hat insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtzeitig und in ausreichendem Umfang für Neuanpflanzungen zu sorgen.

Weiterhin regeln kommunale Satzungen den Umgang mit dem Grünbestand. So wurde am 22.01.2009 die Novellierung der Baumschutzsatzung der LH Magdeburg beschlossen. Demzufolge sind alle Laubbäume und Ginkgobäume und Eiben mit einem Stammumfang über 50 cm, gemessen in 1 m Höhe, geschützt. Für langsam wachsende Arten, wie z.B. Rotdorn oder Kugelrobinie gilt der Schutz bereits ab einem Stammumfang von 30 cm. Das heißt, die Entfernung oder Beschädigung von geschütztem Baumbestand ist verboten bzw. bedarf einer Genehmigung. Im Falle der Erteilung einer Fällgenehmigung ist mit der Auflage von angemessenem Ersatz zu rechnen. Ziel ist die Sicherung des Baumbestandes der Landeshauptstadt Magdeburg. Zum Verfahren bezüglich der Erteilung von Fällgenehmigungen bzw. der Auflage von Ersatzpflanzungen ist bereits mehrfach berichtet worden, letztes im Rahmen der Stadtratsanfrage F0100/09.

Die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen regelt die Grünanlagensatzung des Eigenbetriebs Stadtgarten und Friedhöfe.

Im Hinblick auf die langfristige Sicherung des Grünbestandes hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg mit dem Beschluss Nr. 147-006(V)09 vom 12.10.2009 die Verwaltung beauftragt, ein Grünkonzept auf der Grundlage eines aktuellen Landschaftsplans zu erarbeiten. Die vorhandenen naturschutzfachlichen Planwerke der Landeshauptstadt Magdeburg (Landschaftsrahmenplan (1996), Landschaftsplan (1998) sind in vielen Punkten veraltet. So sind inzwischen beträchtliche Teile des Territoriums der Landeshauptstadt Magdeburg in das Europäische Schutzgebietssystem „NATURA 2000“ integriert worden.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 NatSchG LSA können kreisfreie Städte auf die Erarbeitung eines gesonderten Landschaftsrahmenplans verzichten, wenn der Landschaftsplan den Anforderungen des Landschaftsrahmenplanes genügt. Dem entsprechend soll der Landschaftsplan im Zusammenwirken von Umweltamt und Stadtplanungsamt fortgeschrieben werden.

Während der Landschaftsplan die naturschutzfachlichen Rahmenbedingungen darstellt und Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung natürlicher Lebensräume vorgibt, liegt der Fokus beim Freiraum- und Grünkonzept auf einer mehr ins Detail gehenden, freiraumplanerischen Betrachtung des Stadtgebietes. Funktionale und ästhetische Aspekte stehen im Vordergrund. Gleichwohl gibt es viele „Andockpunkte“ zum Landschaftsplan, so dass beide Werke inhaltlich aufeinander abzustimmen sind.

2.2. Stadtplanerische Aspekte

Auf der Grundlage der vorliegenden Bestandserfassung (2006) sowie der Kataster, die im EB SFM ständig fortgeschrieben werden (Baumkataster, Grünflächenkataster), wird seit November 2009 das Freiraum- und Grünkonzept für die Landeshauptstadt Magdeburg bearbeitet. Das Konzept stellt die Grundlage für die Weiterentwicklung des gesamtstädtischen Freiraum- und Grünsystems aus stadtplanerischer Sicht dar. Gegenstand des Freiraum- und Grünkonzepts sind sowohl öffentliche und halböffentliche Freiräume als auch private Freiräume im Rahmen der Gesamtentwicklung des Stadtgebietes LH Magdeburg.

Zu den öffentlichen und halböffentlichen Grün- und Freiräumen gehören:

- Straßenräume und Plätze
- Öffentliche Gärten und Parks
- Grünzüge und Grünverbindungen
- Grünflächen, Freiräume für alle Generationen / Spielraum für Kinder und Jugendliche
- Friedhöfe
- von Bauwerken freie Kulturlandschaft (z.B.: landwirtschaftliche Flächen, Stadtwälder, Flussauen, Seen),
- Funktionsflächen (z.B.: Sportflächen und Freizeitanlagen, Zoologische und botanische Gärten, Immissionsschutzflächen (z.B. Lärmschutzwälle), Außenanlagen an Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern und anderen öffentlichen Einrichtungen

Die Ergebnisse bereits vorliegender bzw. in Bearbeitung befindlicher Planungen und städtebaulicher Entwicklungskonzepte, wie Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan, Stadtteilentwicklungskonzepte, die Kleingartenkonzeption usw. werden integriert.

Die inhaltliche Bearbeitung des Konzeptes, sowie themenbezogener Konzepte wie Straßenbaumkonzept / Großgrünkonzept (Bäume), Kleingartenentwicklungskonzeption, Gartenkunst (Kulturdenkmale, Parkanlagen, Gärten, Grünanlagen, Uferbereiche an Gewässern, Promenaden), Fließgewässerkonzept, Rahmenplan Festung Magdeburg u.a. erfolgt in intensiver Abstimmung mit Amt 31, EB SFM sowie FB 23, EB KGM, Amt 66, Dez. III, FB 32, SAB.

Als Teilkonzept des Freiraum- und Grünkonzeptes soll (voraussichtlich ab dem Jahr 2011) unter Federführung des Stadtplanungsamtes parallel zum Erarbeitungszeitraum des Grünkonzeptes ein Straßenbaumkonzept / Großgrünkonzept aufgestellt werden. Grundlagen sind das Baumkataster und das Grünflächenkataster, die im EB SFM geführt werden.

Inhalt sind Grundsätze zur Art und Weise der Verwendung von Bäumen in Verkehrsräumen wie Straßen, Plätzen, Radwegen, Fußgängerbereichen und allen tangierenden öffentlichen und halböffentlichen städtebaulichen Räumen sowie ein mit Kosten unteretzter Maßnahmenkatalog.

Als Beispiel kann u. a. das „Straßenbaumkonzept der Stadt Dresden“, das durch die Landeshauptstadt Dresden 2008 / 2009 aufgestellt wurde (Stadtratsbeschluss in der Sitzung vom 10.12.2009), herangezogen werden. Die Grundlage bildete eine Diplomarbeit an der TU Dresden Fachrichtung Landschaftsarchitektur (WS 2007/2008), eine Diplomarbeit an der HTW Dresden (ab Mai 2008) bezüglich des unterirdischen Bauraumes wurde einbezogen.“

3. Pflege und Unterhaltung ausgewiesener Landschaftsschutz- bzw. Naturschutzgebiete

Im Bereich der Landeshauptstadt Magdeburg gibt es ein ausgewiesenes Naturschutzgebiet, das NSG Kreuzhorst. Die Zuständigkeit für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen liegt hierfür derzeit bei der oberen Naturschutzbehörde (Landesverwaltungsamt in Halle). Mit der Umsetzung des 2. Funktionalreformgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt geht die Zuständigkeit ab dem 01. Januar 2014 an die Landeshauptstadt Magdeburg. Für das Naturschutzgebiet Kreuzhorst wurde bereits im Jahr 1992 ein Pflege- und Entwicklungsplan erarbeitet, der die Handlungsrichtlinie für die (vorwiegend forstwirtschaftliche) Nutzung und Entwicklung des Gebietes bildet.

Auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg sind 3 Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen worden. Es handelt sich hierbei um

- | | | |
|---|-------------|---|
| - | LSG_0015MD_ | Barleber – Jersleber See mit Elbniederung |
| - | LSG_0016MD_ | Zuwachs – Külzauer Forst |
| - | LSG_0023MD_ | Mittlere Elbe. |

Hierfür existieren noch keine Pflege- und Entwicklungspläne. Pflege – und Entwicklungspläne definieren die für das jeweilige Gebiet geeigneten Maßnahmen. Das Vorliegen eines abgestimmten Pflege- und Entwicklungsplans für die Landschaftsschutzgebiete hat nach dem Inkrafttreten des novellierten Bundesnaturschutzgesetzes am 01.03.2010 eine neue Bedeutsamkeit erfahren. Nunmehr können geeignete Pflegemaßnahmen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten als Kompensationsmaßnahmen gewertet werden.

Die fachlichen Vorgaben sind im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsplans zu formulieren. Darüber hinaus sind für die beiden Landschaftsschutzgebiete „Mittlere Elbe“ und „Zuwachs – Kälzauer Forst“ als Teile des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietes „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ die Schutz- und Entwicklungsziele aus dem Managementplan für das FFH-Gebiet herzuleiten. Für das o.g. FFH Gebiet existiert noch kein Managementplan. Damit fehlen bislang auch wesentliche Rahmenbedingungen für die Erarbeitung von Pflege- und Entwicklungsplänen für die Landschaftsschutzgebiete. Die Zuständigkeit für die Erarbeitung der Managementpläne liegt bis zum 31.12.2013 noch beim Land Sachsen - Anhalt.

4. Konkrete Kriterien für die Sicherung des Grüns im Zuge von Baumaßnahmen

4.1. Rechtliche Vorgaben

Ein rechtlicher Rahmen für die Berücksichtigung der Belange des Stadtgrüns ist bereits vorhanden. So gilt bei Baumaßnahmen, die Baumbestand betreffen bzw. einen Eingriff im Sinne des Naturschutzgesetzes darstellen, zunächst das Vermeidungsgebot. Das heißt, zunächst ist zu prüfen, ob es zum Eingriff bzw. der Entfernung von Bäumen nicht zumutbare Alternativen gibt. Dies soll den Umfang der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes auf das unvermeidbare Maß beschränken. Bezüglich des Schutzes von Bäumen und Sträuchern, die im Rahmen der Baumaßnahmen zu erhalten sind, gelten die Forderungen der DIN 18920, deren Einhaltung als Auflage in der jeweiligen Genehmigung enthalten ist. Für Baumaßnahmen, die öffentliches Grün berühren, ist eine Ausnahmegenehmigung nach Grünanlagensatzung erforderlich. Zuständig ist hier der Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe, dessen Mitarbeiter die Baumaßnahmen begleiten bzw. die Wiederherstellung der Grünflächen nach Abschluss der Baumaßnahme kontrollieren.

Das Prozedere hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen nach Naturschutzgesetz ist im Rund-erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen – Anhalt vom 27.7.2005 zur „Umsetzung der §§ 18 bis 28 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt und Sicherung des nachhaltigen Erfolgs der durchgeführten Maßnahmen (Zusammenarbeitserlass)“ abschließend geregelt.

4.2. Vorgaben der Stadtplanung

Mit Vorliegen des Freiraum- und Grünkonzepts erfolgen die Bewirtschaftung und Planung der öffentlichen und halböffentlichen Grünflächen, der Verkehrsräume sowie in Abstimmung mit der Erarbeitung des Landschaftsplans die Einordnung von Ausgleichsflächen auf der Grundlage dieses Konzepts. Die Durchführung von Baumaßnahmen wird ebenfalls unter Berücksichtigung der im Konzept verankerten Festlegungen erfolgen, z.B. Sanierungen, Verlegung von Leitungen, Neuanlagen u. a.

Für die öffentlichen und halböffentlichen Grünanlagen und Freiräume einschließlich Verkehrsräume sind unter Berücksichtigung der ökonomischen Bedingungen sowohl ökologische Grundsätze, Leitarten und Grundsätze der Pflanzenverwendung als auch Leitlinien für die Stadtgestaltung und Gewährleistung einer hohen Aufenthaltsqualität in Abhängigkeit von ihrer Lage im Stadtgebiet, ihrem Status (Denkmalschutz, Landschaftsschutz usw.), ihrer Funktion, Ausstattung, Nutzung und ihrer Bewirtschaftung zu formulieren. Folgenden Schwerpunkten kommt dabei eine herausragende Rolle zu:

- Optimale Freiraumversorgung und Freiraumqualität
- Gartendenkmalfpflege – historische Parkanlagen
- Umweltschutz / Artenschutz
- Stadtgrün: gesunde Umwelt – gesunde Bürger – aktive und passive Erholung
- Vegetationsplanung / bioökologische Faktoren

In der laufenden Zusammenarbeit des Stadtplanungsamtes bei der Erstellung des Freiraum- und Grünkonzepts einschließlich der themenbezogenen Konzepte mit den Struktureinheiten der Verwaltung werden folgende Schwerpunkte bearbeitet:

Mit FB 23 (Liegenschaftsservice)

- Vorbereitung der Entscheidungen zu öffentlichen und halböffentlichen Freiräumen im Zusammenwirken mit den Eigenbetrieben SFM und KGM
- Erarbeiten einer Prioritätenliste zur mittel- und langfristigen HH-Planung

Mit Amt 31 (Umweltamt)

- Ökologische Grundsätze für öffentliche Grünanlagen in Abhängigkeit von ihrer Lage im Stadtgebiet, ihrem Status (Denkmalschutz, Landschaftsschutz usw.), ihrer Nutzung und Unterhaltung
- Vegetationsplanung – Festlegung von Leitarten, Pflanzenverwendung für den Artenschutz Flora und Fauna in den öffentlichen Anlagen in Abhängigkeit von ihrer Lage im Stadtgebiet, ihrem Status, ihrer Nutzung und Unterhaltung - Pflegegrundsätze
- Ökosysteme in der Stadtlandschaft

Mit dem EB SFM (Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe)

Bestandssicherung, Qualitätsmanagement sowie Neuanlage / Aufgabe von Grünflächen/ Freiräumen:

- Systematik der öffentlichen Grünflächen in Abhängigkeit von ihrer Lage im Stadtgebiet, Ausstattung, Nutzung und Unterhaltung
- Auf der Grundlage des Grünsystems Aufgabe von Flächen und bei Feststellen von Defiziten gemeinsame Entscheidung zu einer Neuanlage
- Kriterien der Unterhaltung
- Vegetationsplanung – Leitarten, Pflanzenverwendung

Mit dem Eigenbetrieb KGM (Kommunales Gebäudemanagement)

- Freiräume die den städtischen Einrichtungen wie Schulen, Kindereinrichtungen, Museen, Stadthalle etc. zugeordnet sind
- Festungsanlagen

Mit FB 32 (Bürgerservice und Ordnungsamt)

Gebrauch und Gestaltung öffentlicher Räume

Mit Dez. III (Dezernat für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit)

- Mitwirkung am Tourismusleitkonzept
- Mitwirkung an speziellen Planungen auf der Grundlage touristischer Förderprogramme
- Qualitativ hochwertiger Freiraum als sog. weicher Standortfaktor – Grundsätze zur Gestaltung / Ausstattung der Freiräume
- Bewertungskriterien für die Freiraumgestaltung aus Sicht der Wirtschaft und des Tourismus

Mit Amt 66 (Tiefbauamt)

- Grundsätze zur Gestaltung von Straßen und Plätzen in Abhängigkeit von ihrer Lage im Stadtgebiet, ihrer Kategorie und ihrer Unterhaltung
- Straßenbegleitgrün – Grundsätze zu Baumreihen / Baumalleen an Straßen in Abhängigkeit von der Lage im Stadtgebiet und Unterhaltungsaufwand - in Wechselwirkung mit dem Großgrünkonzept
- Grundsätze zur Anlage und Bepflanzung von Grünstreifen im öffentlichen Straßenraum in Abhängigkeit von der Lage im Stadtgebiet und Unterhaltungsaufwand – Stauden, Gehölze, Rasen
- Pflegegrundsätze

Mit dem SAB (Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb)

- Grundsätze der Gestaltung und Organisation der Abfall- und Recyclingentsorgung
- Einordnung und Gestaltung von öffentlichen WC-Anlagen

Öffentlichkeitsarbeit

- Öffentlichkeitsarbeit für qualitätvolle und vielfältig nutzbare Grün- und Freiräume – Initiieren der Beteiligung der Bürgerschaft, von Gewerbetreibenden, Vereinen und Anderen für eine lebenswerte Gestaltung des öffentlichen Freiraumes und des privaten Umfeldes sowie dessen Pflege und Unterhaltung
- Einbringen der fachlichen Interessen der Landeshauptstadt Magdeburg in die GALK (Gartenamtsleiterkonferenz) und aktive Mitarbeit in den entsprechenden Arbeitskreisen – Nutzen der Forschungsergebnisse und der Erkenntnisse des bundesweiten Erfahrungsaustausches, z.B.: Straßenbaumliste, Gartendenkmalpflege
- Zusammenarbeit mit Hochschulen, Initiieren von Untersuchungen (z.B.: Pflanzenverwendung) und Nutzen der Forschungsergebnisse
- Vorträge, Führungen, Veröffentlichungen (Broschüren, Flyer usw.)
- Teilnahme der LH MD an bundesweiten Wettbewerben wie „Lebendige Stadt“, „Entente Florale“, „Bundeshauptstadt der Biodiversität“ u.a.
- Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, der Einwohner, der Kinder und Jugendlichen auf einer qualitativ hohen Ebene – Einbeziehung in Arbeits- und Entscheidungsprozesse mittels Bürgerversammlungen, GWA- Sitzungen, Stadtteilspaziergängen / Ortsbesichtigungen, Bürgerwerkstätten u.a.
- Förderung des Bürgerengagements durch die Auslobung von Wettbewerben wie Vorgärten, Balkone, private Gärten sowie die Einwerbung für die Übernahme von Patenschaften für öffentliche Anlagen wie Bäume, Spielplätze usw.“

5. Handlungsleitende Ziele aus der IBA- Fachkonferenz „Grünes Leben an und mit der Elbe“ am 24.September 2010 in Magdeburg

Die Tagung wollte zum Ausdruck bringen und diskutieren, dass Freiräume unverzichtbare Bestandteile einer lebenswerten Stadt sind und ihr Vorhandensein in guter Qualität deren Attraktivität als Wirtschaftsstandort entscheidend mit bestimmt. Das Freiraum- und Grünkonzept verfolgt deshalb das Ziel ein Grünsystem zu entwickeln, das möglichst viele der soziokulturellen, gesundheitlichen und ökologischen Faktoren für die Menschen erfüllt und für die Nutzer gut erreichbar ist. Dies setzt das Vorhandensein von Freiräumen und Grünflächen in hoher Vielfalt, ausreichender Größe und Vernetzung voraus. Je mehr Funktionen sie gleichzeitig erfüllen können, desto höher ist die Qualität der einzelnen Anlagen zu beurteilen.

6. Resümee

Wie die Stellungnahme zeigt, werden seitens der Verwaltung beginnend mit dem Bearbeiten lang- und mittelfristiger Planungen über die rechtliche Sicherung des Grüns bis zur Klärung von Detailfragen wie Artenauswahl von Straßenbäumen und baulicher Ausführung der Baumscheiben vielfältige Aktivitäten unternommen, das Grün der Landeshauptstadt Magdeburg zu erhalten. In Zeiten der Haushaltskonsolidierung ist dies sicher eine anspruchsvolle Aufgabe, auch für die Entscheidungsträger in der politischen Ebene. Es gilt, Abläufe zu optimieren, Alternativen zu Eingriffen zu prüfen, Vorhaben so zu entwickeln, dass auch kommende Generationen Magdeburg als grüne, lebenswerte Stadt erleben.

Hinweis:

Die Punkte 2.2; 4.2. und 5 sind vom Stadtplanungsamt erarbeitet worden.

Holger Platz